



Drucksachen-Nr. X/737

Bad Schwalbach, den 04.09.2018

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Schuy

## Bauaufsicht und Denkmalschutz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	24.09.2018		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	23.10.2018		ja
Kreistag	30.10.2018		ja

Titel

**Römerkastell Zugmantel, Berichts Antrag Nr. 16/18 der AFD-Fraktion;  
hier: Stellungnahme der Verwaltung**

**1) Lässt sich mit absoluter Sicherheit feststellen, dass die bestehende Bepflanzung der gesamten Fläche des „Kastell Zugmantel“ mit dem hessischen Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler im Einklang steht?**

Der aktuelle Baumbestand im Bereich des Kastellareals steht durchaus im Einklang mit dem HDSchG. Zwar ist eine absolute Sicherung von Bodendenkmälern nie gegeben, jedoch zeigen die bisherigen Erfahrungen aus der praktischen Bodendenkmalpflege, dass Waldbestand den weitaus besten Schutz für großflächige Bodendenkmäler bietet. Andernfalls haben diese unter verstärkter Erosion zu leiden, die sich wesentlich schädlicher auf die Denkmalsubstanz auswirkt als eine Durchwurzelung von Bäumen. Bestes Beispiel hierfür ist der Limes selbst, der in Waldgebieten wie dem Taunus nach rund 1800 Jahren noch immer eine bessere Erhaltung aufweist, als in entwaldeten und landwirtschaftlich überprägten Regionen wie z.B. der Wetterau. Eine sukzessive Entfernung von durch Windbruch gefährdeten Baumarten auf Bodendenkmälern wird von Seiten der Denkmalpflege jedoch befürwortet.

**2) Haben Baumwurzeln die Grundsubstanz und die Grundmauern bereits in leichtem, mittlerem oder erheblichen Maße geschädigt?**

Mit Substanzverlust muss immer gerechnet werden. Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen zu Punkt 1.

**3) Lässt sich eine Verletzung des § 12 (1) des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler mit absoluter Sicherheit ausschließen?**

Der angeführte Paragraph 12 bezieht sich auf bewegliche Kulturdenkmäler und kann hier unseres Erachtens nicht in Betracht kommen. Eine Verletzung beweglicher Kulturdenkmäler findet nicht statt.

**4) Ergäbe sich aus der möglichen Verletzung des §12 (1) hess. Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler zwingend eine Abholzung des Areals?**

Wie bereits unter Frage 1 beantwortet bietet eine bewaldete Fläche den bestmöglichen Schutz in der Natur.

**5) Welche Schritte hat die zuständige Denkmalschutzbehörde zum Schutz des Denkmals bisher unternommen oder unterlassen?**

Ein direktes Eingreifen war bisher nicht erforderlich. Bei Baumaßnahmen in der Umgebung wurden entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

**6) Der Management Plan 2010 der deutschen Limeskommission forderte im Abschnitt (2.1-2.2.6) die Erhaltung der entsprechenden Denkmalgrenzen.**

Der Management-Plan 2010-2015 besitzt keine Gültigkeit mehr. Weitere Ausführungen dazu siehe unten.

**a) Inwiefern sind diese Denkmalgrenzen aktuell überhaupt noch erhalten?**

Die Grenzen des Denkmals haben sich naturgemäß nicht verändert. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch die Ausdehnung der von der UNESCO anerkannten Schutzzone.

**b) Welcher Bereich des Denkmals ist überbaut?**

Eine Überbauung des Denkmals hat vor allem im Bereich des heutigen Sportplatzes stattgefunden. Für das Flurstück 7/2 (Gemarkung Orlen, Flur 4) liegen folgende Bauanträge vor. BA-01849/16- Errichtung einer Terrassen – Überdachung BA-01212/12- Errichtung eines Abstell.- und Ballraumes in Holzbauweise BA-00955/83- Erweiterung eines Sportplatzes und eines Parkplatzes BA 00480/78- Errichtung eines Umkleidehauses am Sportplatz mit Lagerung von 2000 l Heiz-öl BA 00171/52- Neubau eines Umkleideraumes am Sportplatz

**c) Welcher Bereich des Denkmals ist überpflanzt?**

Mit Ausnahme der Badegebäude liegen die übrigen Bereiche des Bodendenkmals unter Wald.

**d) Welcher Bereich ist zerstört?**

Die Zerstörungen liegen im Bereich des Sportplatzes.

**7) Weshalb ist die Darstellung der inhaltlichen Gültigkeit (Management Plan 2010 Deutsche Limeskommission) unter Punkt 3.1.1.- 3.1.6. verletzt und steht im krassen Widerspruch zum Zustand des Kastells, welches mitten im dunklen Wald steht?**

Die Punkte 3.1.1.-3.1.6 des Managementplans 2010-2015 befassen sich mit den Trägern des Management-Plans – nicht mit etwaiger Bepflanzung. Unabhängig davon bestand die Bewaldung auf dem Zugmantelareal bereits vor der Anerkennung des Limes als UNESCO-Welterbe im Jahre 2005.

**8) a) Unter welcher rechtlichen Voraussetzung des Denkmalschutzes konnte die Fa. „Waffel Löser“ eine Baugenehmigung zur Überbauung auf Denkmalgelände („Vicus-Bereich“) erhalten?**

Zur Bauzeit der benachbarten Produktionsgebäude der Fa. Waffel-Löser war die Ausdehnung des Vicus-Bereichs nur ungenau bekannt. Tendenziell liegen die Hauptteile des ehemaligen Vicus jedoch östlich und südlich des Kastells. Der Bereich am Zugmantel „Fa Waffelöser“ (Gemarkung Orlen; Flur 3, Flurstück 136/2, 80/15,80/14, 80/13, 80/8, 80/5, 80/4,

83/2, teilw. 138/8, teilw. 138/2, teilw. 137/5) ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Derzeitige Plangrundlage ist hierbei die 2. und 3. Änderung des B-Plan „Waffelfabrik Löser“, die mit den Bekanntmachungen am 05.02.2004 und 25.01.2013 rechtskräftig wurden. Im Aufstellungsverfahren wurden entsprechend die Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege gehört. Bereits in den ursprünglichen B-Plänen wurde das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Für das Betriebsgelände liegen folgende Bauanträge vor. BA 225/ 1960- Wohnhausneubau BA 363/1971- Neubau eines Einfamilienhauses BA 954/08- Nutzungsänderung BA 830/91- Anbau einer Maschinen- und Montagehalle BA 794/86- Betriebserweiterung, Büroanbau BA 0810/86- Abbruch einer Lagerhalle und Wiederaufbau an anderer Stelle BA 1384/04- Aufstellen von drei Lagertanks BA 1385/04- Herstellen eines Durchganges zwischen Versandhalle und Untergeschoss BA 3129/01- Sanierung der Heizungsanlage BA 855/86- Erweiterung der Produktionshalle und Neubau der Verladehalle BA 218/93- Ausbau eines Lagers BA 381/94- Erweiterung eines Dachaufbaus BA 175/94- Errichtung einer Lichtwerbeanlage BA- 246/95- Umsetzen einer Lagerhalle BA- 297/96 – Erweiterung des Palettenlagers.

**b) Wer hat unter welchen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen die Baugenehmigung(en) erteilt?**

Die Genehmigungen sind durch die Bauaufsichtsbehörden unter Beteiligung der erforderlichen Fachbehörden erteilt worden. Auch die Denkmalschutzbehörden waren beteiligt. Die Genehmigungen wurden unter Beachtung der damaligen Gesetze erteilt. Insbesondere war ohne Kenntnis der genauen Lage des Bodendenkmals die Baugenehmigung zu erteilen.

**c) Wurden denkmalschutzrechtliche Belange des „Vicus-Bereich“ des Römerkastells ausreichend geprüft?**

Soweit sie bekannt waren wurden sie geprüft.

**9) a) Stören die Pfähle und Holzskulpturen, die rund um den Limesturm zur „Verschönerung“ angebracht wurden, die archäologische Fundlage im Boden zusätzlich?**

Der Bereich um die Turmrekonstruktion im Vorfeld des Zugmantelkastells ist modern überprägt. Eine Störung von Befunden durch die Skulpturen findet somit nicht statt. Diese Rekonstruktion ist nicht an der historischen Turmstelle errichtet. Diese befindet sich östlich davon. Das eigentliche Kastell liegt ca. 320m weit entfernt. Die aktuelle Darstellung der Turmstelle ist mit den Holzpfählen und Gräben eine historische Nachbildung in Gänze.

**b) Lässt sich mit diesem Umstand ein Verstoß gegen den § 16 1.3 und 1.4 des hessischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler mit absoluter Sicherheit ausschließen?**

§ 16 HDSchG bezieht sich auf Auskunfts- und Duldungspflichten.

**10) Gab es bzgl. der Umgestaltung mittels der „Verschönerungen“ rund um den Limesturm eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?**

Die Aufwertungsmaßnahmen rund um die Turmrekonstruktion erfolgten in Absprache mit dem zuständigen Limeskoordinator des Landes Hessen. Grundlage war das HDSchG.

**11) Weshalb darf das Kulturdenkmal mit (kommunalen) Werbeanlagen versehen werden?**

Aufgrund des Entstehungszeitpunktes der Turmrekonstruktion nach der Ratifizierung der Charta von Venedig hat der Turm den tendenziellen Charakter eines Baudenkmals. Er ist jedoch nicht Teil des UNESCO-Welterbes, sondern erläuterndes „Beiwerk“.

**12) Gehen aus der Aktenlage Hinweise hervor, weshalb eine Genehmigung bzw. Erlaubnis am Limesturm erteilt wurde, die Holzskulpturen zu errichten, obwohl dies mit der Gesetzeslage, „Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird“, offensichtlich nicht im Einklang steht?**

Da es sich nicht um ein anerkanntes Bau-oder Bodendenkmal handelt, bedarf seine Veränderung keiner denkmalrechtlichen Genehmigung.

(Dr. Mödden)  
Kreisbeigeordneter